

WOHNTRAUM
Gemeinschaftliches Wohnen in Oberursel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen

WOHNTRAUM

- (2) Er hat seinen Sitz in 61440 Oberursel (Taunus).
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H. eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich für Möglichkeiten des selbst bestimmten, generationsübergreifenden und gemeinschaftlich organisierten Wohnens insbesondere auch im Alter und bis zum Lebensende ein. Er sucht nach geeigneten Wohngebäuden, Grundstücken und/oder Bauträgern. Er informiert über bereits etablierte Wohnprojekte, diskutiert in regelmäßigen Sitzungen über das Zusammenleben in der Gemeinschaft und entwickelt entsprechende Perspektiven.

- (1) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch:
1. Teilnahme an Wohnprojektveranstaltungen (mit eigenem Stand)
 2. Exkursionen zu bestehenden Projekten
 3. Förderung von Toleranz im Zusammenleben (z.B. durch Informationsveranstaltungen)
 4. Workshops zur Erarbeitung von Sachthemen
- (2) Der Verein will ein gemeinschaftliches Wohnprojekt, das den Bewohner/innen
- eine lebendige Hausgemeinschaft bietet
 - ein geregeltes Zusammenleben mit abgeschlossenen Wohnungen fördert
 - gegenseitige Unterstützung im Bedarfsfall sichert
 - Gemeinschafts- und Begegnungsräume mit einplant
 - selbstverständlich barrierefrei und behindertengerecht ist
- (3) Ein solches Wohnprojekt unterscheidet sich von anderen Planungen dadurch, dass die Gemeinschaft schon vor der Planungsphase beginnt. Die späteren Bewohner/innen sind an der Projektentwicklung als Initiatoren oder Mitwirkende bereits beteiligt. So organisieren sie lange vor dem Einzug die Art und Weise ihres Zusammenlebens selbst.
- (4) Es ist nicht Aufgabe des Vereins, Wohnraum zu beschaffen.
- (5) Der Verein will bei der Projektentwicklung engen Kontakt zur Stadt Oberursel und zu anderen gesellschaftlichen Gruppen halten, da ein solches Projekt als Modell einer zeitgemäßen Wohnform eine hohe Bedeutung für unser Gemeinwesen hat.

- (6) Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig sowie neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung (MGV) angerufen werden.

§ 4 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt oder mit dem Tode des Vereinsmitgliedes.
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vereinsvorstand zu erklären. Er unterliegt einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen Zweck und Ziel des Vereins verstößt, wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins nach sich zieht oder wenn das Mitglied mehr als ein Jahr im Zahlungsverzug ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand - nach Anhörung des/der Betroffenen - durch Beschluss, der dem/der Betroffenen schriftlich zuzuleiten ist.
- (5) Gegen den Beschluss nach § 4, Abs. 4 kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Zuleitung die MGV als Berufungsinstanz anrufen; die MGV entscheidet dann endgültig auf der nächsten Sitzung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge; ihre Höhe und Zahlungsweise wird durch die MGV festgelegt.
- (2) Wer trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, verliert sein Stimmrecht bis zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung.
- (3) Beiträge sind nach den Regeln ordentlicher Haushaltsführung zu buchen und der MGV nachzuweisen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die MGV.

§ 7 Vereinsvorstand (VV)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den um die Beisitzer erweiterten Gesamtvorstand.
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Er wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/Die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der/die

Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.

(2) Der VV wird von der MGV mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der VV arbeitet ehrenamtlich. Auf Beschluss der MGV kann entstandener Aufwand ersetzt werden.

(5) Der VV ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung des Vereins
2. Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der MGV
4. Aufstellung eines Aktionsplans
5. laufende Buchführung und Vorlage eines Jahresberichts
6. Abschluss und Kündigung von Arbeits- bzw. Werkverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
8. Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen und Gesprächen, um den Gedanken der Bildung und Förderung von Wohnprojekten zu verbreiten und um den Status, die Arbeit und den Zusammenhalt zu verbessern.

(6) Verpflichtungen des Vereins kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder erschienen sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie mindestens zwei weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes erschienen sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand einen Beirat berufen, der auch aus Nichtmitgliedern bestehen kann, die durch ihre Fachkompetenz die Ziele des Vereins fördern. Der Beirat hat ein Anhörungsrecht bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

(10) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der MGV vornehmen. Die Vereinsmitglieder sind hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 8 Mitgliederversammlung (MGV)

- (1) Eine ordentliche MGV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MGV einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies 25 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder – unter Angabe der Gründe – fordern.
- (4) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme; diese kann das Vereinsmitglied im Falle seiner Verhinderung auf ein anderes stimmberechtigtes MG jeweils für eine MGV schriftlich übertragen. Ein stimmberechtigtes MG kann höchstens zwei Fremdstimmen vertreten. Die MGV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 2. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen
 3. Beschlussfassung über Anträge
 4. Beitragshöhe und Umlagen
 5. Satzungsänderungen
 6. Auflösung des Vereins
- (5) Die MGV ist nicht öffentlich; der/die Versammlungsleiter/-in kann jedoch Gäste zulassen.
- (6) Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
- (7) Die Beschlüsse der MGV werden in einer Niederschrift festgehalten, vom Protokollanten / der Protokollantin und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und allen Vereinsmitgliedern in Kopie zugeleitet.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung des Vorstands gegenüber seinen Vereinsmitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch den Vorstand.
- (2) Im Übrigen haftet der Verein bzw. haften seine Vereinsmitglieder nicht für Schäden, die ein Vereinsmitglied anlässlich einer Dienstleistung verursacht oder erleidet.

§ 10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss wird gültig, wenn die MGV satzungsgemäß einberufen wurde und der Text der Änderungsvorschläge den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Tagesordnung zugestellt wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen außerordentlichen MGV beschlossen werden.

- (2) Der anstehende Beschluss zur Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur MGV mit einer Frist von vier Wochen mitgeteilt werden.
- (3) Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist für einen Auflösungsbeschluss erforderlich.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der/die Vereinsvorsitzende und der/die stellvertretende Vereinsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/innen, sofern die MGV nicht anders beschließt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

Oberursel (Taunus), 31.10.2011